



**Allgemeine Einkaufsbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr
gegenüber Unternehmern**

Geltung

Bei Auftragsvergabe durch die MERIMA Präzisionswerkzeugbau GmbH (im Folgenden: Auftraggeber) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur insoweit, als der Auftraggeber ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftrag vom Auftragnehmer abweichend von diesen Bestimmungen bestätigt wird. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien.

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages/ Ausschluss der Anscheinsvollmacht

Etwaig getroffene mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages erfolgen durch die Geschäftsführung oder vom Auftraggeber besonders Bevollmächtigte. Mündliche Vereinbarungen oder Erklärungen anderer Personen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von der Geschäftsführung des Auftraggebers bestätigt werden.

2. Leistungsbeschreibungen

Die in dieser Leistungsbeschreibung festgelegten Beschaffenheit legen die Eigenschaften des Liefergegenstandes und den geschuldeten Leistungsumfang umfassend und abschließend fest. Werkzeuge müssen eine zeichnungsgerechte Ausführung aufweisen. Die technischen Spezifikationen des Auftraggebers und der aktuelle Stand der Technik sind einzuhalten. Es sind ausschließlich fehlerfreie Werkstoffe zu verwenden. Werkzeuge müssen vollumfänglich funktionstauglich sein. Die Mindestausbringungsmenge je Kavität wird in der Anfrage vorgegeben. Aktuelle Werkprüfzeugnisse müssen dem Auftraggeber auf Anforderung jederzeit übergeben werden. Die beschriebene Beschaffenheit wird vom Auftragnehmer garantiert, er steht verschuldensunabhängig für das Vorliegen ein. Im Einzelnen:

a) bei kompletten Werkzeugaufträgen

Der Auftrag umfasst die Konstruktion, den Bau und die Lieferung des funktionsbereiten Werkzeuges gemäß unserer technischen Spezifikation bzw. der technischen Spezifikationen unseres Kunden inklusive detaillierter Konstruktionsunterlagen und aller für dieses Werkzeug speziell angefertigten Unterlagen und Vorrichtungen, wie z.V. Werkzeugelektronik. Der Leistungsumfang

umfasst des Weiteren alle Leistungen, die nach Erstbemusterung zur Endabnahme des Werkzeuges durch den Auftraggeber erforderlich werden. Auch eventuell notwendige Korrekturen und Abstimmungen sind im Leistungsumfang enthalten. Das Werkzeug muss dem Stand der Technik entsprechen und für die ausgelegte Hubzahl bzw. Jahresausbringungsmenge ausgelegt sein. Der Auftrag beinhaltet auch alle unter Ziff. 2a) bis e) aufgeführten Leistungen.

b) bei Werkzeugaufträgen ohne Konstruktion

Der Auftrag umfasst alle unter Ziff. 2a) genannten Leistungen ohne Konstruktion. Der Auftrag beinhaltet auch die Wirkflächenkonstruktion.

c) bei Werkzeugaufträgen ohne Konstruktion und Werkzeugeinarbeitung

Der Auftrag umfasst alle unter Ziff. 2a) genannten Leistungen ohne Konstruktion und Werkzeugeinarbeitung. Zudem beinhaltet der Auftrag die Wirkflächenkonstruktion mit der Fertigung bis zum Funktionshub des Werkzeuges.

d) bei Werkzeugkonstruktionsaufträgen

Der Auftrag beinhaltet die Ausarbeitung einer funktionsfähigen Methode mit Simulation aller erforderlichen Operationen und Zuschnittmittlungen. Zudem je nach Werkzeugart einen Durchlaufplan mit Untersuchung aller Greiferstellungen bzw. einen Streifenplan mit Kollisionsprüfung. Des Weiteren eine Werkzeugkonstruktion, die so ausgeführt sein muss, dass die Werkzeugfunktion gegeben ist, alle konstruktions- und fertigungstechnischen Spezifikationen nach Lastenheft und kundenspezifische Normen nach Lastenheft erfüllt sind. Die Werkzeugkonstruktion muss als 3D Solidkonstruktion mit Bearbeitungsfarben und ISO Ansichten mit Positionsnummern von allen Operationen und Stückliste des Auftraggebers ausgeführt sein. Der gemeinsame Aufbau muss mit 2D Ableitung und DXF Zeichnungen erstellt werden. Bei Beauftragung einer Mechanisierung muss diese mit allen elektrischen und pneumatischen Anschlüssen auskonstruiert sein. Wenn sich bei der Zuschnittmittlung Änderungen der Beschnittkonturen ergeben, müssen diese nach der praktischen Erprobung kostenneutral in die Konstruktion eingearbeitet werden. Die Konstruktion umfasst zudem die Vorlage des Werkzeuges beim Kunden und die sich daraus ergebenden Änderungen, soweit diese nicht durch eine Bauteiländerung entstanden sind. Die Abnahme erfolgt nach der Checkliste des Auftraggebers.



MERIMA

PRÄZISIONSWERKZEUGBAU

e) bei Einzelteilanfertigung

Der Auftrag beinhaltet die Anfertigung des Einzelteiles nach dem 3D Datenmodell. Eventuell erforderliche Zeichnungen muss sich der Auftragnehmer selbst erstellen. Die Einzelteile müssen bei Anlieferung beim Auftraggeber vom Auftragnehmer geprüft sein. Sollten sich beim Einbau des Einzelteiles ins Werkzeug versteckte Mängel herausstellen, ist der Auftragnehmer zur Nacharbeit bzw. zur Korrektur mit allen erforderlichen Maßnahmen verpflichtet.

3. Zahlungsbedingungen

Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist ein verbindlicher Festpreis, der sämtliche in Ziff. 2 genannten Leistungen und auch alle Kosten umfasst, insbesondere auch sämtliche Kosten, die eventuell durch Leistungen Dritter (Härterei, Transport, Versicherung usw.) entstehen. Mangels ausdrücklicher abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung "frei Haus" einschließlich Verpackung ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, gelten die nachfolgenden Zahlungsfreigaben für Leistungsumfang unter Ziff. 2a):

1/3 nach Konstruktionsfreigabe,

1/3 nach mangelfreier Werkzeugabnahme und Teilefreigabe seitens des Auftraggebers und dessen Kunde.

1/3 nach endgültiger Teilefreigabe durch den Auftraggeber und dessen Kunde.

für Leistungsumfang unter Ziff. 2b) bis 2e): nach Abnahme der aufgeführten Leistungen durch den Auftraggeber und dessen Kunde.

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, gelten die nachfolgenden Zahlungsbedingungen:

14 Tage 3,5 % Skonto, 30 Tage 2 % Skonto, 60 Tage netto.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Der Auftraggeber ist darüber hinaus auch wegen Gegenansprüchen, die nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen, zur Zurückhaltung berechtigt.

4. Termine

Die Termine im Auftrag sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Bei einer drohenden Terminüberschreitung ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5. Lieferung

Die Lieferung der geschuldeten Leistung erfolgt an die Auftraggeberin oder den in der Bestellung angegebenen Empfänger "frei Haus". Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Ware durch den Auftraggeber oder deren Beauftragten an dem Ort, an den die Leistung auftragsgemäß zu liefern ist. Die bloße Anlieferung ohne ausdrückliche Abnahme durch den Auftraggeber gilt nicht als vertragsgemäße Leistung und erwirkt keinen Gefahrübergang.

6. Abnahme

Die Abnahme kann erst erfolgen, wenn alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- funktionelle, dimensionelle und optische Freigabe des Produkts durch die Entwicklung und Qualitätssicherung des Auftraggebers und dessen Kunde.
- Prüfung der Serienfreigabe durch den Auftraggeber und dessen Kunde.
- Freigabe nach Beurteilung der Prozessfähigkeit, Sicherheit, Rüstfähigkeit und Einhaltung der in den technischen Spezifikationen enthaltenen Leistungsdaten unter Serienbedingungen durch Fertigung und Werkzeugbau

7. Untersuchungs- und Rügepflichten

Der Auftraggeber wird unverzüglich nach Eingang von Produkten prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Weitergehende Untersuchungspflichten obliegen dem Auftraggeber nicht.

8. Verschuldensunabhängige Haftung für Mängel der Lieferung

Der Auftragnehmer, der nicht lediglich ein Zwischenhändler ist, hat auch ohne Verschulden für Mängel seiner Lieferungen und Leistungen einzustehen.

9. Freistellung von Werbeaussagen-Haftung

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die ein Kunde des Auftraggebers („Kunde“) aufgrund von Werbeaussagen des Auftragnehmers, des Herstellers im Sinne des § 4 Abs. 1 oder 2 ProdHaftG oder eines Gehilfen eines dieser Genannten geltend macht und welche ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Höhe bestehen würden. Diese

Regelung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt.



MERIMA

PRÄZISIONSWERKZEUGBAU

10. Beschaffungsgarantie

Der Auftragnehmer steht für die Beschaffung der Lieferungen und Leistungen und der dafür erforderlichen Zulieferungen und Leistungen - auch ohne Verschulden - uneingeschränkt ein.

11. Mängelansprüche bei geringfügigen Mängeln

Dem Auftraggeber stehen auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der (ganzen) Leistung zu.

12. Wahlrecht

Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuleistung steht in jedem Fall dem Auftraggeber zu. Ist nachzubessern, so gilt die Nachbesserung nach dem erfolglosen ersten Nachbesserungsversuch als fehlgeschlagen.

13. Schadensersatz

Im Falle des Lieferverzugs des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl entweder Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder pauschal 1 % der Nettoauftragssumme pro Tag vom Auftragnehmer zu verlangen, maximal jedoch 10 % der Auftragssumme. Dem Auftragnehmer bleibt vorbehalten, im Einzelfall das Entstehen eines geringeren Schadens beim Auftraggeber nachzuweisen. Der Auftragnehmer hat auch solche Kosten zu tragen, die dem Auftraggeber aus Verzögerung der Leistung im Verhältnis zum Kunden des Auftraggebers erwachsen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber insoweit von sämtlichen Ansprüchen freizustellen.

14. Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln der Lieferungen und Leistungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt vier Jahre. Diese Frist gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen. Die Verjährungsfrist beginnt bezüglich des zu einer Nacherfüllung führenden Mangels mit Abschluss der Nacherfüllungsmaßnahme von neuem. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie weitergehende Bestimmungen über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

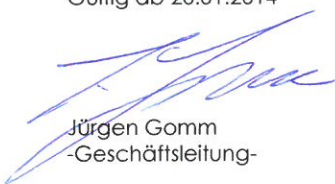
15. Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Auftraggebers.

16. Anwendbares Recht

Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Gültig ab 20.01.2014



Jürgen Gomm
-Geschäftsleitung-